

1. Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige – Entschädigungssatzung (Neufassung) vom 25. September 2024

Gemäß §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 25.09.2024 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- 3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA
 - Für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes
 - Für Fahrten zum Sitzungsort
 - Für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung sowie
 - Der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigenabgegolten.
- 4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungsleistungen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers. Dazu wird nach Abschluss eines Jahres eine Jahressteuerbescheinigung erteilt.

II. Abschnitt Festsetzung der Entschädigungen

§ 2 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kreistagsarbeit

- 1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen erhalten Kreistagsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 EUR.
- 2) Neben der allgemeinen Aufwandsentschädigung erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 - der Vorsitzende des Kreistages 260,00 EUR
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages 260,00 EUR
 - die Vorsitzenden der Fraktionen 260,00 EUR

Gemäß § 7 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz LSA der Vorsitzenden/die Vorsitzende des ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung 150,00 EUR.

Für Inhaber mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

- 3) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums für Sitzungen
- des Kreistages
 - des Kreisausschusses
 - der Ausschüsse des Kreistages
 - der Fraktionen des Kreistages
 - der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

bei Teilnahme in Höhe von 17,00 EUR je Tag gewährt.

Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag ist das Sitzungsgeld auf insgesamt 17,00 EUR begrenzt.

Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf maximal 12 Sitzungen im Haushaltsjahr festgesetzt.

- 4) Stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird ein Sitzungsgeld nur im Vertretungsfalle gewährt.
- 5) Im Falle einer Verhinderung
- des Vorsitzenden des Kreistages,
 - des Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse oder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse oder
 - des Vorsitzenden der Fraktionen

für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

- 6) Für die Teilnahme an den in Absatz 3 Satz 2 genannten Sitzungen und Beratungen erhalten Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,38 EUR je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. die Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich des Kreistages, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschussvorsitzenden erfolgen. Die Zustimmung soll durch den Vorsitzenden des Kreistages schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 3 Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Kreistag angehören

- 1) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit in beratende Ausschüsse des Kreistages berufene sachkundige Einwohner des Landkreises Jerichower Land erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 EUR je Sitzung. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Ausschussmitglieder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, das sind Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten Sitzungsgeld nach Absatz 1 sofern die Teilnahme an den Sitzungen nicht Bestandteil des Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Ausschussmitgliedes ist und der Aufwand über den Arbeitgeber oder Dienstherrn abgegolten wird. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.

- 2) Die Reisekostenerstattung und die Erstattung des Verdienstauffalls regelt sich nach §§ 7 und 8.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder des Kreissenorenbeirates

- 1) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates Jerichower Land erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR insofern eine Teilnahme mindestens zur Hälfte der geladenen Sitzungen des Kreissenorenbeirates erfolgte. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
- 2) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates Jerichower Land haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen, wenn sie auf Anordnung des Landrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet des Landkreises Jerichower Land verlassen müssen. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5 Ehrenamtlich Tätige im Brand- und Katastrophenschutz

- 1) Als Ersatz für die Auslagen werden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gem. § 21 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 7. Juni 2001 gezahlt:

a) Kreisbrandmeister

450,00 Euro,

- | | |
|---|--------------|
| b) stellvertretende/r Kreisbrandmeister | 360,00 Euro, |
| c) Einheit für besondere Einsätze | |
| • Führer einer Einheit für besondere Einsätze | 100,00 Euro, |
| • Verbandsführer | 80,00 Euro, |
| • Zugführer | 60,00 Euro, |
| • Gruppenführer | 50,00 Euro |
- 2) Als Ersatz für die Auslagen werden den ehrenamtlich Tätigen nach Maßgabe der Führungsstruktur der jeweils geltenden Fassung des Aufstellungserlasses Katastrophenschutz gem § 24 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) vom 5. August 2002 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|-------------------|-------------|
| a) Verbandsführer | 80,00 Euro, |
| b) Zugführer | 60,00 Euro, |
| c) Gruppenführer | 50,00 Euro, |
- 3) Die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absätze 1 und 2 gilt zugleich als Entschädigung für die Reisekosten bei Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
- 4) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, wird diese Aufwandsentschädigung angerechnet. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.
- 5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten
- 6) Die Zahlung einer doppelten Aufwandsentschädigung ist nicht zulässig, sofern die Aufgaben deckungsgleich sind. Dieses trifft insbesondere für Führer von Einheiten für besondere Einsätze nach dem Brandschutzgesetz zu.
- 7) Jede Einsatzkraft erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro und pro angeordnetem Bereitschaftsdienst 5,00 Euro.
- 8) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.
- 9) Die Führungskräfte der Fachdienste, der Kreisbrandmeister sowie deren Stellvertreter nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeiten Aufgaben als Übungsleiter und Ausbilder wahr. Diese Tätigkeiten machen 80% ihrer Arbeit aus.

Die Entschädigungszahlungen sind gemäß den Vorgaben des Einkommenssteuergesetzes getrennt beim Finanzamt zu melden. Die Empfänger der Entschädigungen erhalten automatisch jährlich eine Mitteilung über den Erhalt von wiederkehrenden Bezügen, in der die Zahlungsgründe detailliert aufgeführt werden.

§ 6 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens

- 1) Im Aufgabenbereich des Jagd- und Fischereiwesens ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:
 1. Der Kreisjägermeister in Höhe von 230,00 EUR
 2. Der Fischereiberater in Höhe von 30,00 EUR.
- 2) Die Mitglieder des Jagdbeirats erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR pro Sitzung für maximal 5 Sitzungen pro Wahlperiode.
- 3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist.

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Reisekostenvergütung

- 1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes werden erstattet. Dienstort ist die Stadt Burg.
- 2) Dienstreiseaufträge dürfen im Namen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen erteilt werden. Die Dienstreiseanträge sind vor Antritt der Dienstreise zu stellen. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilen
 - für die Mitglieder des Kreistages der Vorsitzende
 - für den Vorsitzenden der Landrat
 - für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat

Die Beantragung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1 und die Abrechnung auf dem Formblatt der Anlage 2.

- 3) Einladungen in schriftlicher wie auch elektronischer Form zu Sitzungen gemäß § 2 Abs. 3 oder zu Beratungen, die vom Landrat autorisiert sind, gelten ebenfalls als Dienstreiseauftrag. Mitglieder des Kreistages, sachkundige Einwohner in Ausschüssen und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Fahrtkosten zum Sitzungsort, die ihnen tatsächlich entstanden sind und nachgewiesen wurden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, erstattet. Die Abrechnung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 3.
- 4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.

§ 8 Verdienstausschlag

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3 besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 25,00 EUR ersetzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt. Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen. **Anträge auf Zahlung von Verdienstausschlag** und Reisekostenvergütung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Dienstausschlag bzw. nach der Beendigung der Dienstreise.
- 3) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag abweichend von § 8 Abs. 1 S. 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale). Die Verdienstausschlagpauschale darf 32 Euro nicht übersteigen.
- 4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstausschlagpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 9 Fälligkeit

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld wird am Ende des jeweiligen Quartals gezahlt. Voraussetzung dafür ist die Einreichung von Teilnahmenachweisen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen.

§ 10 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle EUR nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle EUR nach oben aufzurunden.

§ 11 Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

- 1) Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder besonderen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate, bei ehrenamtlich Tätigen im Brand- und Katastrophenschutz länger als einen Monat, nicht wahrgenommen werden.
- 2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- 3) Sitzungsgeld wird dem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens die Hälfte der Dauer der Sitzung beträgt.
- 4) Die Erstattung von Auslagen wegen der Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte und ähnlicher Organe von Unternehmen, in die Mitglieder des Kreistages berufen werden, wird durch das jeweilige Unternehmen geregelt.
- 5) Mitglieder des Kreistages, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, in denen sie kein Mitglied oder nicht als Stellvertreter eines Mitglieds anwesend sind, gelten als Zuhörer. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstauffalls und Aufwandsentschädigung zu.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstaufall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder vom 1. Juli 2014 sowie die 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 1. Juli 2019 außer Kraft. Des Weiteren tritt die Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes vom 01.06.2020 außer Kraft. Ebenso tritt die Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für den ehrenamtlich tätigen Kreislägermeister vom 01.01.2021 außer Kraft.

Burg, den 12. Dezember 2025

Dr. Burchhardt,
Landrat